

STATUTEN des JOSEFSVEREIN EINSIEDELN

(Sterbekasse) gegründet 29. Mai 1881

I. Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen Josefsverein Einsiedeln (nachstehend Verein genannt) besteht ein Verein mit dem Zweck der gemeinsamen Unterstützung der Hinterbliebenen von verstorbenen Mitgliedern.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Mitglieder des Vereins können Personen beiderlei Geschlechts werden vom erfüllten 18. bis 60. Altersjahr. Die Anmeldung hat bei einem Vorstandsmitglied zu erfolgen.

Art. 3

Über Aufnahme und auch über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber während der letzten 3 Jahre nicht nachkommen, werden ausgeschlossen. Mit dem freiwilligen Austritt sowie auch beim Ausschluss erlöschen alle finanziellen Ansprüche an den Verein.

III. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 5

Der Josefsverein versammelt sich im 1. Quartal des Jahres zur Generalversammlung.

Art. 6

Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten Generalversammlung
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Rechnungsablage
5. Revisionsbericht und Abnahme
6. Beschlussfassung über ordentliche und ausserordentliche Beiträge
7. Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
8. Mutationen
9. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
10. Ehrungen
11. Verschiedenes

Einberufung der Generalversammlung erfolgt über die Lokalpresse und das Pfarreiblatt

Art. 7

Anträge von Mitgliedern müssen bis 1. Februar dem Vorstand und begründet eingereicht werden.

Art. 8

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrzahl der anwesenden Mitglieder. Zur Statutenänderung ist Dreiviertelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Art. 9

Der Vorstand ist ermächtigt, in dringenden Fällen auch ausserordentliche Versammlungen einzuberufen. Eine ausserordentliche Versammlung muss auch einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Art. 10

Zur Leitung des Vereins wird auf die Dauer von 2 Jahren ein Vorstand von 5 Mitgliedern gewählt. Dieser besteht aus dem Präsidenten dem Kassier, dem Aktuar und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern. Der Präsident, ein Beisitzer und ein Revisor stehen in geraden der Kassier, der Aktuar, ein Beisitzer und ein Revisor in ungeraden Jahren zur Wahl.

Art. 11

Die Revisoren prüfen das Rechnungswesen und erstatten an der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 12

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Eintrittsgebühren, den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen.

Art. 13

An Eintrittsgebühren sind zu entrichten:

18 – 50 Jahre	Frei
51 – 55 Jahre	Fr. 150.--
56 – 60 Jahre	Fr. 210.--

Art. 14

In Todesfällen von Mitgliedern leistet jedes Mitglied einen von der Generalversammlung festgelegten Beitrag.

Art. 15

Die Auszahlung an die Hinterbliebenen erfolgt nach folgender Skala bei einer Mitgliedschaft:

Bis 9 Jahre	Fr. 1.20	pro Mitglied
von 10 - 17 Jahre	Fr. 1.60	pro Mitglied
von 18 - 22 Jahre	Fr. 1.80	pro Mitglied
von 23 - 27 Jahre	Fr. 2.00	pro Mitglied
von 28 - 32 Jahre	Fr. 2.00 + 1%	pro Mitglied
von 33 - 37 Jahre	Fr. 2.00 + 2%	pro Mitglied
von 38 - 42 Jahre	Fr. 2.00 + 4%	pro Mitglied
von 43 - 47 Jahre	Fr. 2.00 + 6%	pro Mitglied
48 und mehr	Fr. 2.00 + 8%	pro Mitglied

Art. 16

Der Verein anerkennt weder Pfändung noch Beschlagnahme dieser Kassaleistungen.

Art. 17

Eine Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn 2/3 sämtlicher Mitglieder dafür stimmen. An einer späteren Liquidationsversammlung müsste beschlossen werden, zu welchem Zwecke der allfällige Vermögensbestand verwendet werden soll.

Art. 18

Vorstehende Statuten treten mit dem 1. April 2008 in Kraft. Genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung des Josefsvereins Einsiedeln

Einsiedeln, den 19. März 2008

Für den Josefsverein Einsiedeln

Der Präsident:
sig. Ernst Kümin-Kuriger

Der Aktuar:
sig. Max Husi